



Messe und Congress Centrum  
Halle Münsterland

## Allgemeine Veranstaltungsbedingungen (AVB)

### Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Vertragspartner, Veranstalter, Entscheidungsbefugter Vertreter	2
§ 3 Zustandekommen des Vertragsverhältnisses, Vertragsergänzungen, Reservierungen	2
§ 4 Vertragsgegenstand	2
§ 5 Übergabe, pflegliche Behandlung, Rückgabe	3
§ 6 Entgelte, Preisanpassungen, Zahlungen	3
§ 7 Werbung und Vermarktung	4
§ 8 Gastronomie, Merchandising, Garderobe	4
§ 9 GEMA, GVL, Künstlersozialabgabe	4
§ 10 Haftung des Veranstalters, Versicherung	4
§ 11 Haftung der Messe und Congress Centrum Halle Münsterland GmbH	5
§ 12 Stornierung, Kündigung, Rücktritt	5
§ 13 Höhere Gewalt, Einschränkung der Energieversorgung	5
§ 14 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte	6
§ 15 Erfüllungsort, Recht, Gerichtsstand	6
§ 16 Datenverarbeitung, Datenschutz	6
§ 17 Schlussbestimmungen	6

# Allgemeine Veranstaltungsbedingungen

## § 1 Geltungsbereich

1. Die vorliegenden Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen (AVB) der Messe und Congress Centrum Halle Münsterland GmbH (nachfolgend „MCC Halle Münsterland“ genannt) gelten für die Überlassung von Veranstaltungsflächen, Hallen und Räumen (nachfolgend „Versammlungsstätte“ genannt) des MCC Halle Münsterland. Sie gelten zudem für die Erbringung veranstaltungsbegleitender Dienst- und Werkleistungen bei Veranstaltungen sowie für die Bereitstellung mobiler Einrichtungen und Technik.

2. Diese AVB gelten gegenüber natürlichen Personen (nachfolgend Privatpersonen genannt), gegenüber gewerblich handelnden Personen, juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie gegenüber öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend Unternehmen genannt). Gegenüber Unternehmen gelten diese AVB auch für alle künftigen - einschließlich mehrjährig wiederholender - Vertragsverhältnisse.

3. Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen des Veranstalters gelten nur, wenn das MCC Halle Münsterland sie ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Werden mit dem Veranstalter im Vertrag abweichende Vereinbarungen von den vorliegenden AVB getroffen, haben solche individuellen Vereinbarungen stets Vorrang gegenüber der entsprechenden Regelung innerhalb der AVB und innerhalb der Sicherheits- und Brand-schutzbestimmungen.

## § 2 Vertragspartner, Veranstalter, Entscheidungsbefugter Vertreter

1. Vertragspartner sind das MCC Halle Münsterland und der im Vertrag bezeichnete Veranstalter. Führt der Veranstalter die Veranstaltung für einen Dritten durch (z. B. als Agentur), hat er dies gegenüber dem MCC Halle Münsterland offen zu legen und den Dritten schriftlich, spätestens bei Vertragsabschluss gegenüber dem MCC Halle Münsterland zu benennen. Der Veranstalter bleibt als Vertragspartner des MCC Halle Münsterland für alle Pflichten verantwortlich, die dem „Veranstalter“ nach dem Wortlaut dieser AVB obliegen. Ein Wechsel des Veranstalters oder eine unentgeltliche oder entgeltliche Überlassung der Versammlungsstätte ganz oder teilweise an einen Dritten bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des MCC Halle Münsterland.

2. Der Veranstalter hat dem MCC Halle Münsterland vor der Veranstaltung einen mit der Leitung der Veranstaltung entscheidungsbefugten Vertreter namentlich schriftlich zu benennen, der auf Anforderung des MCC Halle Münsterland die Funktion und Aufgaben des Veranstaltungsleiters nach Maßgabe der Nordrhein-Westfälischen Verordnung über den Bau und Betrieb von Sonderbauten (SBauVO) wahrnimmt.

3. Die Pflichten, die dem Veranstalter nach diesen AVB obliegen, können im Fall der Nichterfüllung zur Einschränkung oder Absage der Veranstaltung führen.

## § 3 Zustandekommen des Vertragsverhältnisses, Vertragsergänzungen, Reservierungen

1. Mündliche, elektronische oder schriftliche Reservierungen für einen bestimmten Veranstaltungstermin halten nur die Option für den späteren Vertragsabschluss offen. Sie werden nur zeitlich befristet vergeben und sind im Hinblick auf den späteren Vertragsabschluss unverbindlich. Sie enden spätestens mit Ablauf der in der Reservierung oder der im Vertrag genannten (Rücksende-) Frist. Ein Anspruch auf Verlängerung einer ablauf-

enden Option besteht nicht. Reservierungen und Veranstaltungs-Optionen sind nicht auf Dritte übertragbar. Die mehrmalige Durchführung einer Veranstaltung oder die mehrmalige Bereitstellung von Räumen und Flächen zu bestimmten Terminen begründen keine Rechte für die Zukunft, soweit im Vertrag hierzu keine individuelle Regelung getroffen ist.

2. Der Abschluss von Veranstaltungsverträgen bedarf zu seiner Wirksamkeit der Schriftform mit Unterschrift beider Vertragsparteien. Das Schriftformerfordernis gilt auch als erfüllt, wenn Vertragsexemplare als PDF-Dokument mit eingescannter Unterschrift per Email, der jeweils anderen Vertragspartei übermittelt werden. Dem Schriftformerfordernis ebenfalls gleichgestellt, ist die elektronische Form gemäß § 126a BGB unter Verwendung einer elektronischen Signatur beider Vertragsparteien.

3. Übersendet das MCC Halle Münsterland noch nicht unterschriebene Ausfertigungen eines Vertragsvorschlags an den Veranstalter, kommt der Vertrag erst zustande, wenn der Veranstalter die zugesandten Exemplare unterschreibt, sie innerhalb des im Vertrag angegebenen Rücksendezeitraums an das MCC Halle Münsterland sendet und eine gegengezeichnete Ausfertigung des Vertrags zurückerhält.

4. Werden nachträgliche Ergänzungen oder Änderungen zum Vertrag vereinbart, gilt das Schriftformerfordernis als eingehalten, wenn die jeweilige Erklärung in elektronischer Form oder per Fax übermittelt und von der anderen Seite bestätigt wird. Mündliche Vereinbarungen sind auf gleiche Weise unverzüglich in Schriftform zu bestätigen. Die kurzfristige Anforderung und der Aufbau von medien- und veranstaltungstechnischen Einrichtungen können auch durch ein Übergabeprotokoll bestätigt werden.

## § 4 Vertragsgegenstand

1. Gegenstand des Vertrags ist die Überlassung von Flächen und Räumen innerhalb der bezeichneten Versammlungsstätte zu dem vom Veranstalter genannten Nutzungszweck sowie die Erbringung veranstaltungsbegleitender Leistungen. Die Überlassung der Versammlungsstätte erfolgt auf Grundlage genehmigter Rettungswege- und Bestuhlungspläne, die vom Veranstalter jederzeit eingesehen werden können. Ordnungsrechtliche und hoheitliche Anordnungen zur Reduzierung von Besucherkapazitäten sind zu beachten. Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass für seine Veranstaltung keinesfalls mehr als die zulässige Besucherzahl in die Versammlungsstätte eingelassen werden. Neue oder von bereits genehmigten Plänen abweichende Aufplanungen des Veranstalters müssen rechtzeitig vor der Veranstaltung (mindestens 6 Wochen Vorlauf) beim zuständigen Bauamt zur Genehmigung eingereicht werden. Kosten und Risiko der behördlichen Genehmigungsfähigkeit gehen zu Lasten des Veranstalters.

2. Für die Nutzung allgemeiner Verkehrsflächen, Wege, Toiletten, Garderoben, Eingangsbereiche erhält der Veranstalter ein eingeschränktes Nutzungsrecht für die Dauer seiner Veranstaltung. Der Veranstalter hat insbesondere die Mitbenutzung dieser Flächen durch Dritte zu dulden. Finden in der Versammlungsstätte zeitgleich mehrere Veranstaltungen statt, hat jeder Veranstalter sich so zu verhalten, dass es möglichst zu keiner gegenseitigen Störung der jeweils anderen Veranstaltung kommt. Der Veranstalter hat keinen vertraglichen Anspruch darauf, dass die Veranstaltung eines anderen Veranstalters eingeschränkt wird.

# Allgemeine Veranstaltungsbedingungen

3. Die in der Versammlungsstätte enthaltenen funktionalen Räumlichkeiten und Flächen, wie Werkstattbereiche, Technikräume und Büroräume sind nicht Gegenstand des Vertrags und werden dem Veranstalter nicht überlassen, soweit im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag keine abweichende Regelung getroffen ist. Dies gilt auch für alle Wand- und Gebäudeflächen sowie für Fenster, Decken und Wandflächen außerhalb der Versammlungsstätte, insbesondere im Bereich allgemeiner Verkehrsflächen und der Eingangsbereiche.

4. Eine Änderung des im Vertrag bezeichneten Veranstaltungstitels, des Zeitraums der Veranstaltung, der Veranstaltungsart, vereinbarter Veranstaltungsinhalte, des Nutzungszwecks oder ein Wechsel des Vertragspartners sowie jede Art der „Drittüberlassung“ (z. B. entgeltlich oder unentgeltlich Untervermietung) bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des MCC Halle Münsterland. Die Zustimmung kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden. Eine Zustimmung ist nur möglich, wenn die Interessen des MCC Halle Münsterland insbesondere im Hinblick auf bereits bestehende oder geplante Veranstaltungen nicht beeinträchtigt werden.

## § 5 Übergabe, pflegliche Behandlung, Rückgabe

1. Trägt der Veranstalter bei der Übernahme der Versammlungsstätte und ihrer Einrichtungen keine Beanstandung vor, so gelten sie als einwandfrei übernommen, soweit es sich nicht um verborgene Mängel handelt. Meldet der Veranstalter bei der Übernahme dem Veranstalter bereits vorhandene Schäden, sind diese schriftlich festzuhalten und finden bei der Rückgabe entsprechende Berücksichtigung. Beide Seiten können bei Übergabe die Anfertigung eines schriftlichen Übergabeprotokolls verlangen. Stellt der Veranstalter zu einem späteren Zeitpunkt Schäden fest oder verursacht er oder seine Besucher einen Schaden, ist er zur unverzüglichen Anzeige gegenüber dem MCC Halle Münsterland verpflichtet.

2. Veranstaltungsräume, /-flächen, /-einrichtungen und /technik müssen in einwandfreiem, zumindest aber in dem Zustand zurückgegeben werden, in dem sie übernommen wurden. Alle für die Veranstaltung vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände, Aufbauten und Dekorationen sind bis zum vereinbarten Abbauende restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Die Versammlungsstätte ist in geräumtem Zustand an das MCC Halle Münsterland zurückzugeben.

3. Durch die Veranstaltung verursachte notwendige Reparaturen oder Neuanschaffungen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes werden auf Kosten des Veranstalters durch Fachfirmen ausgeführt. Soweit eine Grundreinigung in den Nutzungsentgelten enthalten ist, werden nur über den üblichen Verschmutzungsgrad hinausgehende Sonderreinigungen zu Lasten des Veranstalters veranlasst und ihm diese nach Zeit- und Materialaufwand in Rechnung gestellt.

4. Eine stillschweigende Verlängerung des Vertragsverhältnisses bei verspäteter Rückgabe ist ausgeschlossen. Die Vorschrift des § 545 BGB findet keine Anwendung. Räumt der Veranstalter nicht rechtzeitig die Versammlungsstätte, so wird je angefangene Stunde ein Zuschlag von 15% auf die üblichen Entgelte berechnet. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt in einem solchen Fall vorbehalten.

## § 6 Entgelte, Preisanpassungen, Zahlungen

1. Die vereinbarten Entgelte einschließlich der zu leistenden Vorauszahlungen ergeben sich aus dem Vertrag oder einer Anlage zum Vertrag.

2. Liegen zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltungsdurchführung mehr als vier Monate, können die vereinbarten Entgelte an aktuelle Marktpreisentwicklungen um bis zu 10 % angepasst werden. Dies gilt für Erhöhungen und Senkungen gleichermaßen. Eine Preisanpassung kann ein Mal pro Jahr ab Vertragsabschluss gerechnet erfolgen. Eine Preisanpassung in diesem Rahmen ist nur zulässig, wenn sie nicht auf Umstände zurückzuführen ist, welche der jeweilige Vertragspartner einseitig zu vertreten hat. Führt eine Preisanpassung zu einer unzumutbaren Erhöhung oder Senkung der insgesamt zu zahlenden Entgelte, werden die Vertragsparteien in Nachverhandlungen über die Preisanpassung treten.

3. Abweichend von Ziffer 2. ist eine Preisanpassung veranstaltungsbezogener Energiekosten, differenziert nach Strom- und Wärme, wie folgt möglich:

a) Sofern die Energie-Kosten für Strom- und Wärme nicht verbrauchsabhängig erfasst werden, werden Verbrauchspauschalen differenziert nach Strom und Wärme ausgewiesen. Sollten sich die Bezugspreise für Strom und Wärme zwischen Vertragsabschluss und dem Veranstaltungszeitpunkt um mehr als 10 % verändern, haben das MCC Halle Münsterland im Falle der Preiserhöhung um mehr als 10 % und der Veranstalter, im Falle einer Preisreduzierung um mehr als 10 % einen Anspruch auf Preisanpassung um die tatsächliche prozentuale Veränderung des pauschalierten Energiekostenanteils. Das Recht auf Preisanpassung besteht nicht, wenn zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltungsdurchführung weniger als vier Monate liegen. Im Fall einer Preisanpassung ist das MCC Halle Münsterland auf Anforderung des Veranstalters verpflichtet, die Preise zu denen Strom und Wärme vom Energieversorger des MCC Halle Münsterland bezogen werden, offen zu legen.

b) Sofern die Kosten für Energie – differenziert nach Strom- und Wärme – nach Verbrauch durch Zählerablesung festgestellt werden, gelten dabei die zum Zeitpunkt der Veranstaltung vom MCC Halle Münsterland an seine Energie-Lieferanten zu zahlenden Bezugspreise; diese sind vom MCC Halle Münsterland auf Anforderung des Veranstalters nachweisbar offenzulegen.

4. Das MCC Halle Münsterland ist ab 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn berechtigt, den zusätzlichen Aufwand für die kurzfristige Bereitstellung noch nicht beauftragter Leistungen oder für die kurzfristige Änderung bereits beauftragter Leistungen – soweit diese noch umsetzbar sind – mit einem Preisaufschlag von bis zu 20% zu versehen.

5. Das MCC Halle Münsterland ist berechtigt, Vorauszahlungen in Höhe der vereinbarten Entgelte und in Höhe der zu erwartenden verbrauchs- und nutzungsabhängigen Entgeltkomponenten vom Veranstalter zu verlangen. Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, sind diese bis spätestens 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung auf das Konto des MCC Halle Münsterland zu leisten.

6. Werden vereinbarte Zahlungen nicht fristgerecht vor der Veranstaltung geleistet, kann das MCC Halle Münsterland die zur Verfügung Stellung der Versammlungsstätte verweigern. Das MCC Halle Münsterland ist in diesem Fall auch berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

# Allgemeine Veranstaltungsbedingungen

7. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank fällig. Ist der Veranstalter eine „Privatperson oder Verbraucher“ beträgt der Zinssatz für die Entgeltforderung 5 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

## § 7 Werbung und Vermarktung

1. Die Werbung für die Veranstaltung liegt in der Verantwortung des Veranstalters. Die Durchführung der Werbemaßnahmen kann nach Absprache durch das MCC Halle Münsterland entgeltlich übernommen werden. Sie ist berechtigt, im Veranstaltungsprogramm und im Internet auf die Veranstaltung hinzuweisen, sofern der Veranstalter nicht widerspricht. Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen ist der Veranstalter namentlich zu benennen, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis nur zwischen Veranstalter und Besucher zu Stande kommt und nicht etwa zwischen dem Besucher und dem MCC Halle Münsterland.

2. Die Errichtung und Anbringung von Werbetafeln oder Plakaten an der Versammlungsstätte (an Wänden, Säulen etc.) ist nur aufgrund gesonderter Vereinbarung mit dem MCC Halle Münsterland zulässig. Alle genehmigten Plakatierungen und Hinweisschilder sind unverzüglich nach der Veranstaltung durch den Veranstalter zu entfernen. Der Veranstalter trägt im Hinblick auf alle von ihm angebrachten Werbemaßnahmen auf dem Gelände der Versammlungsstätte die Verkehrssicherungspflicht. Hierzu zählt auch die besondere Sicherungspflicht bei sturmartigen Windverhältnissen.

3. Der Veranstalter hält das MCC Halle Münsterland unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die Veranstaltung oder die Werbung für die Veranstaltung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

4. Bild- und Ton-Aufnahmen von der Versammlungsstätte und ihren Einrichtungen, insbesondere zur gewerblichen Verwendung sowie deren Logos und Namen dürfen nur mit ausdrücklicher, vorheriger, schriftlicher Zustimmung durch das MCC Halle Münsterland gemacht bzw. verwendet werden.

5. Bild- und Tonaufnahmen für Zwecke der Übertragung, Weiterverbreitung oder Aufzeichnung für alle Medien und Datenträger wie z. B. Hörfunk, Fernsehen, Internet, virtuelle und physische Speichermedien sind unabhängig davon, ob sie entgeltlich oder unentgeltlich erfolgen, zuvor durch das MCC Halle Münsterland schriftlich genehmigen zu lassen.

6. Das MCC Halle Münsterland ist berechtigt, in seinem Veranstaltungsprogramm, auf allen Werbeträgern im Foyer und im Internet auf die Veranstaltung hinzuweisen, soweit der Veranstalter nicht schriftlich widerspricht.

7. Werbung des Veranstalters für Dritte oder Drittveranstaltungen auf dem Gelände oder innerhalb der Versammlungsstätte bedarf der Zustimmung durch das MCC Halle Münsterland. Der Veranstalter hat keinen Anspruch darauf, dass bestehende Eigen- und Fremdwerbung des MCC Halle Münsterland abgehängt, verändert oder während der Veranstaltung eingeschränkt wird.

## § 8 Gastronomie, Merchandising, Garderobe

1. Das Recht zur gastronomischen Bewirtschaftung steht dem MCC Halle Münsterland und den mit ihm vertraglich verbundenen Gastronomieunternehmen zu. Der Veranstalter ist nicht berechtigt Speisen, Getränke, Erfrischungen oder dergleichen anzubieten.

2. Dem Veranstalter ist nicht gestattet, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des MCC Halle Münsterland, Gewerbetreibende aller Art (Fotografen, Blumenverkäufer, Schausteller etc.) zu seinen Veranstaltungen zu bestellen oder selbst über die unmittelbare Durchführung der Veranstaltung hinaus gewerblich tätig zu werden. Im Falle der Zustimmung durch das MCC Halle Münsterland sind prozentuale Anteile am Umsatzerlös, die gesondert festgelegt werden, an das MCC Halle Münsterland abzuführen.

3. Die Bewirtschaftung der Besuchergarderoben bei öffentlichen Veranstaltungen obliegt dem MCC Halle Münsterland. Das MCC Halle Münsterland trifft die Entscheidung, ob und in welchem Umfang die Garderobe für die jeweilige Veranstaltung zur Verfügung gestellt wird. Die Garderobengebühr ist nach Maßgabe des aushängenden Tarifs von den Besuchern zu entrichten. Der Veranstalter hat in diesem Fall sicherzustellen, dass alle Veranstaltungsbesucher ihre Garderobe abgeben. Bei geschlossenen Veranstaltungen kann der Veranstalter gegen Übernahme der Kosten für die Garderobenbewirtschaftung die Besetzung von Besuchergarderoben verlangen. Erfolgt keine Beauftragung zur Bewirtschaftung der Garderobe haftet das MCC Halle Münsterland nicht bei Verlust der in Garderobenbereichen abgelegten Besuchergarderobe.

## § 9 GEMA, GVL, Künstlersozialabgabe

1. Die rechtzeitige Anmeldung und Entrichtung der Gebühren für die Aufführung oder Wiedergabe leistungsschutzrechtlich geschützter Werke bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) – bzw. bei der GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH) sind alleinige Pflichten des Veranstalters. Das MCC Halle Münsterland kann rechtzeitig vor der Veranstaltung den schriftlichen Nachweis der Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA bzw. GVL, den schriftlichen Nachweis der Rechnungsstellung durch die GEMA bzw. GVL oder den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der Gebühren gegenüber der GEMA / GVL vom Veranstalter verlangen. Ist der Veranstalter zum Nachweis der Gebühreinzahlung nicht bereit oder hierzu nicht in der Lage, kann das MCC Halle Münsterland die Zahlung einer Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden GEMA-Gebühren vom Veranstalter rechtzeitig bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung verlangen.

2. Der Veranstalter hat sämtliche Verpflichtungen nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz zu erfüllen. Er stellt das MCC Halle Münsterland insoweit von sämtlichen Ansprüchen frei.

## § 10 Haftung des Veranstalters, Versicherung

1. Der Veranstalter trägt die Verkehrssicherungspflicht in der Versammlungsstätte für alle von ihm eingebrachten Einrichtungen und Aufbauten sowie für den gefahrlosen Ablauf seiner Veranstaltung.

2. Der Veranstalter hat die Versammlungsstätte in dem Zustand an das MCC Halle Münsterland zurückzugeben, wie er sie vom MCC Halle Münsterland übernommen hat. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungshelfen, seine Gäste und Besucher im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden entsprechend der gesetzlichen Regelungen.

# Allgemeine Veranstaltungsbedingungen

3. Die Haftung des Mieters umfasst auch Schäden, die dadurch entstehen, dass Veranstaltungen Dritter nicht oder nicht wie geplant durchgeführt werden können sowie Schäden, die durch tumultartige Ausschreitungen, Demonstrationen, Brand, Panik und ähnliche durch die Veranstaltung veranlasste Geschehnisse entstehen (veranstaltungsbedingte Risiken).

4. Der Veranstalter stellt das MCC Halle Münsterland von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, frei, soweit diese vom Veranstalter, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, von seinen Gästen oder den Veranstaltungsbesuchern zu vertreten sind.

5. Ein etwaiges Verschulden des MCC Halle Münsterland bei der Entstehung eines Schadens ist anteilig der Höhe nach zu berücksichtigen. Die Haftung des MCC Halle Münsterland und der Stadt für den sicheren Bauzustand der Versammlungsstätte gemäß § 836 BGB zu sorgen, bleibt unberührt.

6. Der Veranstalter ist verpflichtet auf Anforderung des MCC Halle Münsterland, eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung mit Deckungsschutz für Personen-Sachschäden in Höhe von mindestens 5 Mio. Euro (fünf Millionen Euro) sowie 500.000 Euro (fünfhunderttausend Euro) für Vermögensschäden abzuschließen und dem MCC Halle Münsterland auf Anforderung nachzuweisen. Der Abschluss der Versicherung führt zu keiner Begrenzung der Haftung des Auftraggebers der Höhe nach.

## § 11 Haftung des MCC Halle Münsterland

1. Die verschuldensunabhängige Haftung des MCC Halle Münsterland auf Schadensersatz für anfängliche Mängel (§ 536a Absatz 1 BGB) der Versammlungsstätte und ihrer Einrichtungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch auf Minderung der Entgelte wegen Mängeln ist hiervon nicht betroffen, soweit dem MCC Halle Münsterland bei Erkennbarkeit des Mangels dieser Mangel oder die Minderungsabsicht während der Dauer der Überlassung der Versammlungsstätte angezeigt wird.

2. Das MCC Halle Münsterland übernimmt keine Haftung bei Verlust der vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten oder sonstigen Wertgegenstände, soweit nicht eine entgeltliche oder besondere Verwahrungsvereinbarung getroffen wurde.

3. Die Haftung des MCC Halle Münsterland für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt sind.

4. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist die Schadensersatzpflicht des MCC Halle Münsterland für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt. Unter Kardinalpflichten sind solche Verpflichtungen zu verstehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, also die wesentlichen vertraglichen Hauptpflichten.

5. Soweit die Haftung nach den Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die Erfüllungsgehilfen des MCC Halle Münsterland.

6. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht bei schuldhaft zu vertretender Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen sowie im Fall der ausdrücklichen Zusicherung von Eigenschaften.

## § 12 Stornierung, Kündigung, Rücktritt

1. Führt der Veranstalter aus einem vom MCC Halle Münsterland nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung zum vereinbarten Zeitpunkt nicht durch, so ist er verpflichtet eine Ausfallentschädigung bezogen auf das vereinbarte Nutzungsentgelt zu leisten. Gleiches gilt, wenn der Veranstalter vom Vertrag zurücktritt oder ihn außerordentlich kündigt, ohne dass ihm hierzu ein individuell vereinbartes oder zwingendes gesetzliches Kündigungs- oder Rücktrittsrecht zusteht. Die Ausfallentschädigung beträgt der Höhe nach bei Kündigung oder Rücktritt

- bis zu 12 Monaten vor Nutzungsbeginn 30 %
- bis zu 6 Monate vor Nutzungsbeginn 50%
- bis zu 3 Monate vor Nutzungsbeginn 75%
- danach 90 %

der vereinbarten Nutzungsentgelte. Die Kündigung oder der Rücktritt bedürfen der Schriftform und müssen innerhalb der genannten Fristen beim MCC Halle Münsterland eingegangen sein.

2. Infolge der Veranstaltungsabsage entstandene Kosten für bereits beauftragte Leistungen Dritter (Ordnungsdienst, Sanitätsdienst, Feuerwehr, Garderobepersonal, Technik, etc.), sind vom Veranstalter auf Nachweis im Einzelfall zu erstatten, sofern sie nicht in den Nutzungsentgelten gemäß Ziffer 1 enthalten und darin aufgeführt sind.

3. Dem Veranstalter bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist oder der Aufwand niedriger ist als die geforderte Ausfallentschädigung.

4. Ist dem MCC Halle Münsterland ein höherer Schaden entstanden, so ist das MCC Halle Münsterland berechtigt, statt der pauschalierten Ausfallentschädigung den Schaden in entsprechender Höhe darzulegen und vom Veranstalter ersetzt zu verlangen.

5. Gelingt es dem MCC Halle Münsterland die Versammlungsstätte zu einem stornierten Termin anderweitig einem Dritten entgeltlich zu überlassen, bleibt der Schadensersatz gemäß Ziffer 1 bestehen, soweit die Überlassung an den Dritten auch zu einem anderen Veranstaltungstermin möglich war.

6. Das MCC Halle Münsterland ist berechtigt, bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten den Vertrag außerordentlich zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn:

- a) die vom Veranstalter zu erbringenden Zahlungen (Entgelte, Sicherheitsleistung) nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet werden,
- b) der im Vertrag bezeichnete Nutzungszweck oder vereinbarte Veranstaltungsinhalte ohne Zustimmung des MCC Halle Münsterland geändert werden,
- c) der Veranstalter die Versammlungsstätte einem Dritten als Veranstalter unentgeltlich oder entgeltlich ohne Zustimmung des MCC Halle Münsterland überlässt,
- d) die für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen und/oder Erlaubnisse nicht erteilt bzw. nicht nachgewiesen werden,

# Allgemeine Veranstaltungsbedingungen

- e) gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere gegen versammlungsstättenrechtliche Vorschriften durch den Veranstalter verstoßen wird,
- f) der Veranstalter bei Vertragsabschluss, insbesondere bei Angabe des Nutzungszwecks, im Vertrag verschwiegen hat, dass die Veranstaltung durch eine „radikale, politische, religiöse oder scheinreligiöse“ Vereinigung durchgeführt wird oder entsprechende Veranstaltungsinhalte aufweist
- g) der Abschluss der vertraglich geforderten Haftpflichtversicherung nicht nachgewiesen wird,
- h) der Veranstalter bei Vertragsabschluss, insbesondere bei Angabe des Nutzungszwecks im Vertrag verschwiegen hat, dass es sich um eine politische oder (schein-)religiöse Veranstaltung handelt.

7. Macht das MCC Halle Münsterland von seinem Rücktrittsrecht aus einem der in Ziffer 6 genannten Gründe Gebrauch, bleibt der Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Entgelte bestehen, das MCC Halle Münsterland muss sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.

8. Das MCC Halle Münsterland ist vor der Erklärung der Kündigung oder des Rücktritts zu einer Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung gegenüber dem Veranstalter verpflichtet, soweit der Veranstalter unter Berücksichtigung der Gesamtumstände in der Lage ist, den zum Rücktritt bzw. zur außerordentlichen Kündigung berechtigenden Grund unverzüglich zu beseitigen.

## § 13 Höhere Gewalt, Einschränkung der Energieversorgung

1. Höhere Gewalt ist ein von außen auf das Vertragsverhältnis massiv einwirkendes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann.

2. Kann eine Veranstaltung infolge von höherer Gewalt zum vereinbarten Termin nicht durchgeführt werden, sind beide Seiten berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, soweit kein Einvernehmen über die Verlegung der Veranstaltung erzielt wird.

3. Im Fall des Rücktritts oder der Verlegung bleibt der Veranstalter zum Ausgleich bereits entstandener Aufwendungen auf Seiten des Betreibers verpflichtet. Zu den Aufwendungen zählen die Kosten für bereits beauftragte externe Leistungen sowie die Kosten des Betreibers, für die Vorbereitung der Durchführung der Veranstaltung. Diese können unabhängig von ihrer tatsächlichen Höhe mit bis zu 25 % der vereinbarten Entgelte pauschal abgegolten werden, soweit der Veranstalter nicht widerspricht. Erfolgt deren Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand, besteht keine Begrenzung der Höhe nach. Im Übrigen werden beide Vertragsparteien von ihren Zahlungs- und Leistungspflichten frei.

4. Die Anzahl der anwesenden Besucher sowie der Ausfall von Referenten, Vortragenden, Künstlern und sonstigen Teilnehmern der Veranstaltung liegen in der Risikosphäre des Veranstalters. Letzteres gilt auch für von außen auf die Veranstaltung einwirkende Ereignisse wie Demonstrationen und Bedrohungslagen, die in der Regel durch die Art der Veranstaltung, deren Inhalte und die mediale Wahrnehmung der Veranstaltung beeinflusst werden. Dem Veranstalter wird der Abschluss einer Unterbrechungs- und Ausfallversicherung für seine Veranstaltung empfohlen, soweit er die damit verbundenen finanziellen Risiken entsprechend absichern möchte.

5. Einem Fall von höherer Gewalt gleichgestellt, ist die Unterbrechung oder erhebliche Einschränkung der Energieversorgung für die Versammlungsstätte, insbesondere durch Eingriffe in das Versorgungsnetz und durch hoheitliche Anordnungen, die außerhalb der Einflussphäre des MCC Halle Münsterland liegen. Die Geltendmachung von Schadensersatz und die Erstattung von Aufwendungen sind in einem solchen Fall für beide Vertragsparteien ausgeschlossen.

## § 14 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Veranstalter gegenüber dem MCC Halle Münsterland nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom MCC Halle Münsterland anerkannt sind.

## § 15 Erfüllungsort, Recht, Gerichtsstand,

1. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vertrag ist Münster. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Sofern der Veranstalter ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist als Gerichtsstand Münster vereinbart.

## § 16 Datenverarbeitung, Datenschutz

1. Das MCC Halle Münsterland überlässt dem Veranstalter das im Vertrag bezeichnete Objekt zur Durchführung von Veranstaltungen und erbringt veranstaltungsbegleitende Dienstleistungen durch eigene Mitarbeiter sowie durch beauftragte Dienstleister. Zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Geschäftszwecke erfolgt auch die Verarbeitung der vom Veranstalter an das MCC Halle Münsterland übermittelten personenbezogenen Daten, im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Der Veranstalter ist seinerseits verpflichtet alle Betroffenen, deren Daten an das MCC Halle Münsterland im Zuge der Planung und Durchführung der Veranstaltung übermittelt werden, über die in Ziffern 1 bis 5 bestimmten Zwecke zu informieren.

2. Dienstleister für veranstaltungsbegleitende Services erhalten vom MCC Halle Münsterland zur Erbringung ihrer Leistungen personenbezogene Daten des Veranstalters und seiner entscheidungsbefugten Ansprechpartner übermittelt, soweit dies zur Vertragsdurchführung erforderlich ist oder den berechtigten Interessen des Veranstalters nach Art. 6 Abs. 1 (f) DSGVO entspricht. Zusätzlich nutzt das MCC Halle Münsterland die Daten des Veranstalters zur gegenseitigen Information und Kommunikation vor, während und nach einer Veranstaltung sowie für eigene veranstaltungsbegleitende Angebote.

3. Personenbezogene Daten des Veranstalters, des Veranstaltungsleiters, seiner entscheidungsbefugten Ansprechpartner können auch zur Abstimmung des jeweiligen Sicherheitskonzepts für die Veranstaltung den zuständigen Stellen/Behörden insbesondere der Polizei, der Feuerwehr, dem Ordnungsamt sowie dem Sanitäts- und Rettungsdienst übermittelt werden.

4. Das MCC Halle Münsterland behält sich vor, die Daten des Veranstalters und der von ihm benannten entscheidungsbefugten Ansprechpartner zusätzlich zu den in Ziffern 1 bis 3 genannten Zwecken auch für eigenes Marketing und für die Zusendung von Werbung zu nutzen. Der Betroffene hat das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke des Marketings und der Werbung einzulegen. In diesem Fall werden die personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeitet. Der Widerspruch

# Allgemeine Veranstaltungsbedingungen

kann formfrei erfolgen und sollte möglichst als E-Mail an [info@mcc-halle-muensterland.de](mailto:info@mcc-halle-muensterland.de) gesendet werden.

5. Das MCC Halle Münsterland verarbeitet und speichert alle personenbezogenen Daten, die es vom Veranstalter erhält, solange es für die Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Diese Daten werden unter Beachtung steuerlicher und handelsrechtlicher Vorschriften in der Regel nach 5 Jahren durch das MCC Halle Münsterland gelöscht, sofern die Geschäftsbeziehung nicht fortgesetzt wird.

6. Sollte ein Betroffener mit der Speicherung oder im Umgang mit seinen personenbezogenen Daten nicht einverstanden oder diese unrichtig geworden sein, wird das MCC Halle Münsterland auf eine entsprechende Weisung hin die Löschung oder Sperrung der Daten veranlassen oder die notwendigen Korrekturen

vornehmen. Auf Wunsch erhält der Betroffene unentgeltlich Auskunft über alle personenbezogenen Daten, die das MCC Halle Münsterland über ihn gespeichert hat.

## **§ 17 Schlussbestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.